

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 530.) Kartel = Konvention zwischen der Königlich = Preussischen und der Herzoglich = Braunschweig = Lüneburgischen Regierung. Vom 23ten Februar 1819.

Zwischen der Königlich = Preussischen Regierung einerseits, und der Herzoglich = Braunschweig = Lüneburgischen Regierung andererseits, ist nachstehende Kartel = Konvention verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention an gerechnet, von dem Militair der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landeskraft, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Ablieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen kontrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen kontrahirenden Theile zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pazifizirenden Theils, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Theil mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengefügten Falle aber wird er dem pazifizirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Jahrgang 1819.

D

Artikel

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Mai 1819.)